

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d4a0bd32-d724-326d-a583-2aa5d0beacce>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) - Gesetzliche Unfallversicherung -
<b>Amtliche Abkürzung</b>	SGB VII
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	860-7

## § 169 SGB VII - Erhebung von Säumniszuschlägen

<sup>1</sup>Ein Säumniszuschlag nach [§ 24 Absatz 1 Satz 1 des Vierten Buches](#) ist nicht zu erheben, wenn

1. dieser einen Betrag von 5 Euro unterschreitet oder
2. ein Säumnis bis zu drei Tagen vorliegt.

<sup>2</sup>Dies gilt nicht für die landwirtschaftliche Unfallversicherung.

